

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion - Wirtschaft - Politik

vom 25. Juni 2008^{*}

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 ¹,

auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Studienangebot*

Die Fakultät I für Römisch-Katholische Theologie sowie die Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend TF und KSF) bieten in Verbindung mit dem Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik (nachfolgend ZRWP) einen Masterstudiengang in Religion - Wirtschaft - Politik (nachfolgend MA RWP) an.

§ 2 *Profil*

Der MA RWP ist ein Gemeinschaftsprojekt der Universitäten Luzern, Zürich, Basel und Lausanne sowie des Collegium Helveticum. Er wird koordiniert vom ZRWP. Der MA RWP zielt auf eine akademische Qualifizierung im Schnittfeld von Religion, Wirtschaft und Politik im öffentlichen Leben. An ihm sind Religionswissenschaft, Theologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften beteiligt.

§ 3 *Trägerschaft*

Die TF und die KSF sind gemeinsame Trägerinnen des MA RWP und arbeiten für diesen Studiengang mit dem ZRWP zusammen.

§ 4 *Verliehener Grad*

Die Trägerfakultäten verleihen gemeinsam den Titel Master of Arts in Religion - Wirtschaft - Politik (Master of Arts in Religion - Economy - Politics).

§ 5 *Berechnung der Studienleistungen in Credits*

Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) in Credits (Cr) berechnet.

II. Organe

§ 6 *Dekaninnen oder Dekane*

Die Dekaninnen oder Dekane der beiden Trägerfakultäten sind für den Studienbetrieb verantwortlich und entscheiden im Regelungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung über alle Angelegenheiten, soweit

nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

§ 7 *Fakultätsversammlung*

Die Fakultätsversammlungen der Trägerfakultäten können jeweils sie betreffende Wegleitungen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

§ 8 *Studienleitung*

¹ Die Studienleitung des MA RWP besteht mindestens aus je einem ordentlichen Professor bzw. einer ordentlichen Professorin der beiden Trägerfakultäten (wissenschaftliche Gesamtleitung), die von ihrer Fakultätsversammlung gewählt werden, sowie einem operativen Leiter oder einer operativen Leiterin, der oder die einstimmig von der wissenschaftlichen Gesamtleitung ernannt wird.

² Die Studienleitung entscheidet im Regelungsbereich der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung über Anträge der Studierenden.

³ Der Studienleitung obliegt die Entscheidung in Zulassungsfragen sowie die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen. Sie bestimmt, welche zwei der drei Basismodule die Masterstudierenden zu absolvieren haben, und entscheidet über die Anrechnung von Vorleistungen sowie von extern erbrachten Studienleistungen.

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 9 *Zulassung*

¹ Zum MA RWP wird nur zugelassen, wer mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügt. Nicht zugelassen wird, wer in einer der in Absatz 2 genannten Studienrichtungen an einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

² Zum Studiengang MA RWP wird zugelassen, wer über ein Bachelordiplom in den Studienrichtungen Religionswissenschaft, Theologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Politikwissenschaft bzw. anderer Studiengänge verfügt, die mindestens 60 ECTS in einer der genannten Studienrichtungen umfassen.

³ Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

⁴ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

IV. Studienstruktur

§ 10 *Studiendauer und Umfang*

Der Studiengang MA RWP umfasst 120 Credits und hat eine Regelstudiendauer von 4 Semestern.

§ 11 *Module*

Der MA RWP setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- a. Grundlagenvorlesung;
- b. Basismodule:
 - Religion;
 - Wirtschaft;
 - Politik;
- c. Modul Methoden;
- d. Thematische Module:
 - Individuum, Gemeinschaft, soziale Ordnung;
 - Institutionen, Verbände, Religionsgemeinschaften;
 - Staat, Ökonomie, Zivilgesellschaft;
 - Weltgesellschaft, Globalisierung;
 - Öffentlichkeit, Repräsentation, Transformation;
- e. Sozialkompetenz;
- f. Masterabschluss (Masterarbeit und Prüfungen).

§ 12 *Grundstruktur*

Die insgesamt 120 Credits sind wie folgt zu erwerben:

- 2 Cr durch die Grundlagenvorlesung;
- 16 Cr durch Lehrveranstaltungen aus zwei der drei Basismodule sowie eine schriftliche Arbeit;
- 4 Cr im Modul Methoden;
- 14 Cr durch Lehrveranstaltungen aus vier verschiedenen thematischen Modulen;
- 16 Cr durch vier Masterseminare aus vier verschiedenen thematischen Modulen;
- mindestens 9 Cr durch die Abfassung von drei Masterseminararbeiten;
- 4 Cr durch ein Forschungsseminar;
- 6 Cr Freie Studienleistungen;
- 4 Cr in Sozialkompetenz;

- 30 Cr durch die Masterarbeit;
- 15 Cr durch die Masterprüfungen.

V. Studienleistungen

§ 13 *Erwerb von Credits*

¹ Für Leistungsnachweise, Prüfungen und Anzahl der Credits, die während des Studiums im Studiengang MA RWP erbracht werden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Institution, von der die Lehrveranstaltung angeboten wird.

² Credits werden durch erfolgreich erbrachte Studienleistungen erworben.

³ Die Studienleitung entscheidet über die Anrechnung von auswärts erbrachten Studienleistungen.

⁴ Es sind nur Studienleistungen für den jeweiligen Abschluss anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt.

§ 14 *Leistungsnachweise*

¹ Die Studierenden erhalten für erfolgreich erbrachte Studienleistungen einen Leistungsnachweis.

² Leistungsnachweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung sowie die Anzahl der erworbenen Credits und das Ergebnis einer allfälligen Prüfung oder schriftlichen Arbeit.

§ 15 *Bewertungen*

¹ Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- 6 sehr gut;
- 5 gut;
- 4 genügend;
- 3 ungenügend;
- 2 schwach;
- 1 sehr schwach.

³ Unbenotete Prüfungen werden mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

VI. Masterprüfungsverfahren und Studienabschluss

§ 16 *Masterprüfungsverfahren*

¹ Das Masterverfahren des MA RWP wird von und nach den Bestimmungen der KSF durchgeführt.

² Das Masterverfahren besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit, der mündlichen Masterprüfung und der schriftlichen Masterprüfung. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraumes absolviert werden.

³ Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen sind in einer Wegleitung zum Masterprüfungsverfahren geregelt.

⁴ Die Masterarbeit befasst sich mit einer Fragestellung aus dem Bereich von Religion und ihrer Wechselwirkung mit Wirtschaft und/oder Politik.

⁵ Die Themen der Prüfungen sollen eine hinreichende historische und systematische Bandbreite abdecken und dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

§ 17 *Voraussetzung und Zusammensetzung der Gesamtnote*

¹ Den Masterstudiengang kann abschliessen, wer alle erforderlichen Credits erworben und das Masterprüfungsverfahren bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich wie folgt:

- a. 4 benotete schriftliche Arbeiten (jeweils einfach gewichtet): $\frac{4}{20}$;
- b. Masterarbeit (zehnfach gewichtet): $\frac{10}{20}$;
- c. Masterprüfungen (sechsfach gewichtet): $\frac{6}{20}$.

³ Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt die Studienleitung die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

§ 18 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss des MA RWP. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat.

² Das Diplom wird vom Dekan oder von der Dekanin beider Trägerfakultäten unterzeichnet.

³ Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Diplomzusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studium, zur Fächerkombination und zu den in den Prüfungen und Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

§ 19 *Prädikate*

Bei einem Durchschnitt von 5,75–6,00: summa cum laude

Bei einem Durchschnitt von 5,25–5,74: insigni cum laude

Bei einem Durchschnitt von 4,75–5,24: magna cum laude

Bei einem Durchschnitt von 4,25–4,74: cum laude

Bei einem Durchschnitt von 4,00–4,24: rite

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 *Gebühren*

Die Gebühren für Studien, Prüfungen, Diplome, Abschlusszeugnisse und Zertifikate richten sich nach der Schulgeldverordnung ².

§ 21 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes ³ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ⁴ beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 22 *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Juni 2008

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber

Der Rektor: Prof. Dr. Rudolf Stichweh

* G 2008 306

¹ SRL Nr. 539

² SRL Nr. 544

³ SRL Nr. 539

⁴ SRL Nr. 40